

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Finanzen

### Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes (Tabaksteuermodernisierungsgesetz - TabStMoG)

#### A. Problem und Ziel

Seit Einführung des Tabaksteuermodells im Jahr 2011 erfolgte trotz eines durch Volatilität und Dynamik gekennzeichneten Tabakwarenmarktes keine inhaltliche Anpassung des Tabaksteuergesetzes. Mittlerweile haben sich neben den konventionellen Tabakwaren sogenannte Heat-not-Burn-Produkte und E-Zigaretten auf dem deutschen Absatzmarkt etabliert. Die Bedeutung dieser neuartigen Produkte nimmt kontinuierlich zu.

Heat-not-Burn-Produkte werden derzeit unter Anwendung des Steuertarifs für Pfeifentabak als Rauchtobak besteuert. Nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten unterliegen derzeit nicht der Tabaksteuer.

Vor dem Hintergrund der Änderung der Konsumgewohnheiten und des Rückgangs des Absatzes von herkömmlichen Tabakwaren ist das Tabaksteuergesetz wie folgt zu ändern:

1. Das Tabaksteuermodell wird ab dem 1. April 2021 fortgeschrieben.
2. Für Heat-not-Burn-Produkte wird eine zusätzliche Steuer eingeführt, so dass diese zukünftig wie Zigaretten besteuert werden.
3. Nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten sind zukünftig Steuergegenstand im Sinne des Tabaksteuergesetzes und unterliegen als solche der Tabaksteuer.

#### Zu 1.

Das im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 14. Februar 2016 erstmals angewandte Tabaksteuermodell gewährleistete trotz der Änderung der Konsumgewohnheiten und des Rückgangs des Absatzes von herkömmlichen Tabakwaren konstante Tabaksteuereinnahmen. Sie bewegten sich stets innerhalb einer Bandbreite von 14.100 bis 14.900 Mio. Euro. Um die Tabaksteuereinnahmen auch zukünftig zu verstetigen, ist das Tabaksteuermodell ab dem 1. April 2021 fortzuführen. Dieses neue Modell soll die Erreichung weiterer Ziele ermöglichen:

- ☐ Verhinderung einer stärkeren Abwanderung von Konsumenten zu nicht im Inland versteuerten und/oder illegalen Tabakwaren (Schmuggel/Schwarzmarkt), insbesondere unter Beachtung der Pufferfunktion von Feinschnitttabak durch eine gezielt geschaffene Steuer- und Preisdifferenz zu Zigaretten.
- ☐ Beachtung der Steuergerechtigkeit.
- ☐ Angemessene Besteuerung des Niedrigpreissegments.
- ☐ Schaffung von Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit künftiger Tabaksteuereinnahmen.
- ☐ Erreichung eines Gleichgewichts zwischen dem Ziel konstanter Steuereinnahmen und den Zielen im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

Der Gesetzentwurf sieht über einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend ab dem Jahr 2021 (ab 04/2021) bis zum Jahr 2025, regelmäßige, das Tabaksteueraufkommen optimierende Tabaksteuererhöhungen für Zigaretten und Feinschnitt vor. Flankiert werden diese Maßnahmen durch die Anpassung der bestehenden Mindeststeuer für Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabak zum 1. April 2021 und zum 1. Januar 2022.

## **Zu 2.**

Die Bedeutung von Heat-not-Burn-Produkten, bei denen einzeln umhüllte Rauchtabakportionen mithilfe einer Vorrichtung konsumiert werden, nimmt in Deutschland stetig zu. Auf Grund ihrer Beschaffenheit handelt es sich um ein Substitutionsprodukt für Zigaretten.

Trotzdem findet auf Heat-not-Burn-Produkte bisher der signifikant niedrigere Steuertarif für Pfeifentabak Anwendung. Die zusätzliche Besteuerung von Heat-not-Burn-Produkten, die im Ergebnis dazu führt, dass diese zukünftig wie Zigaretten besteuert werden, dient der Verringerung des Konsums von gesundheitsschädlichem Nikotin. Genau wie bei Zigaretten ist der Hauptzweck von Heat-not-Burn-Produkten die Nikotinzufuhr. Heat-not-Burn-Produkte stellen folglich im Gegensatz zu den anderen Erzeugnissen der Kategorie Pfeifentabak keine überwiegend zu Genusszwecken verwendeten Tabakwaren dar, sondern werden im Rahmen von bestehender Nikotinabhängigkeit konsumiert. Heat-not-Burn-Produkte substituieren insofern die Zigarette.

## **Zu 3.**

Die Bedeutung von E-Zigaretten nimmt in Deutschland stark zu. In E-Zigaretten wird eine Substanz (z. B. Liquid) erhitzt und der so erzeugte Nasdampf vom Konsumenten inhaliert. Soweit die Substanz Nikotin enthält, substituiert der Gebrauch von E-Zigaretten den Konsum herkömmlicher Zigaretten. Die Besteuerung nikotinhaltiger Substanzen soll der Erreichung nachfolgender Ziele dienen:

- ☐ Beachtung der Steuergerechtigkeit durch die Erfassung des Substitutionsprodukts als Steuergegenstand.
- ☐ Erzielung von Steuer Mehreinnahmen durch die Anwendung eines sachgerechten Steuertarifs.
- ☐ Modernisierung des Tabaksteuerrechts.

## **B. Lösung**

Das Tabaksteuergesetz wird geändert.

## **C. Alternativen**

Keine.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wirkt sich ausschließlich auf den Bundeshaushalt wie folgt aus:

Gesamtbetrachtung					
Gebietskörperschaft	Steuermehrereinnahmen in Mio. Euro				
	2021 (ab 04/2021)	2022	2023	2024	2025*
Insgesamt	1.067	1.656	2.392	2.856	3.319
Bund	1.067	1.656	2.392	2.856	3.319
Länder	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-

\* Für das Jahr 2025 liegt noch keine Steuerschätzung vor. Der zugrundeliegende Wert basiert auf einer Fortschreibung der Steuerschätzung 2021 bis 2024.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes ergeben sich im Vergleich zur Steuerschätzung für den Zeitraum 2021 (ab 04/2021) bis 2025 Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt **11.290 Mio. Euro**. Diese resultieren aus der schrittweisen Erhöhung der Steuertarife (Tabaksteuermodell), der Einführung einer zusätzlichen Steuer auf Heat-not-Burn-Produkte sowie der Erhebung der Tabaksteuer auf nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten.

Die Mehreinnahmen teilen sich wie folgt auf:

Tabaksteuermodell					
Gebietskörperschaft	Steuermehrereinnahmen in Mio. Euro				
	2021 (ab 04/2021)	2022	2023	2024	2025
Bund	665	1.043	1.340	1.663	1.976

Durch das Tabaksteuermodell ergeben sich im Vergleich zur Steuerschätzung für den Zeitraum 2021 (ab 04/2021) bis 2025 Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt **6.687 Mio. Euro**.

Heat-not-Burn-Produkte (Erhitzter Tabak)					
Gebietskörperschaft	Steuermehrereinnahmen in Mio. Euro				
	2021 (ab 04/2021)	2022	2023	2024	2025
Bund	199	302	344	393	447

Durch die Anwendung des Steuertarifs für Zigaretten auf Heat-not-Burn-Produkte ergeben sich im Vergleich zur Steuerschätzung für den Zeitraum 2021 (ab 04/2021) bis 2025 Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt **1.685 Mio. Euro**.

Nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten					
Gebietskörperschaft	Steuermehrereinnahmen in Mio. Euro				
	2021 (ab 04/2021)	2022	2023	2024	2025
Bund	203	311	708	800	896

Durch die Erhebung der Tabaksteuer auf nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten ergeben sich im Vergleich zur Steuerschätzung für den Zeitraum 2021 (ab 04/2021) bis 2025 Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt **2.918 Mio. Euro**.

Etwaige Mehrbedarfe durch den nachfolgenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch die Einführung der im Gesetz geregelten neuen Steuerpflichten bzw. durch die Änderung bestehender Steuerpflichten Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Bund entsteht einmaliger sowie wiederkehrender Erfüllungsaufwand im Bereich der Bundeszollverwaltung, insbesondere durch den Umstellungs- und Anpassungsbedarf infolge der im Gesetz geregelten neuen Steuertatbestände sowie veränderten Steuertarife. Insofern ist mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 111.859 Euro pro Jahr zu rechnen. Daneben entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 62.160 Euro.

Der IT-Umstellungsaufwand für die Anpassung des IT-Verfahrens TARA (Steuererhebung und Erlass/Erstattung anhand von Steuerzeichen) kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht näher beziffert werden. Im Einzelnen sind die Änderungen des Erfüllungsaufwandes in Teil A. Allgemeiner Teil der Begründung dargestellt.

## **F. Weitere Kosten**

### **F.1 Für die Wirtschaft**

Durch die Änderung des Tabaksteuergesetzes entstehen den betroffenen Unternehmen Kosten in Höhe der Mehrbelastung der Tabaksteuer. Die Kosten sind je nach Unternehmen, Produktportfolio und Einzelpreisgestaltung unterschiedlich. Es wird davon ausgegangen, dass die höheren Kosten über die Preise für Tabakwaren, erhitzten Tabak und nikotinhalige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten an die Verbraucher weitergegeben werden.

### **F.2 Für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Erhöhung der Tabaksteuer und die Erweiterung der Steuergegenstände sind bei vollständiger oder teilweiser Weitergabe der Steuererhöhung an die Bürgerinnen und Bürger unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise für Tabakwaren, erhitzten Tabak bzw. nikotinhalige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten und das Preisniveau zu erwarten. Weitere Kosten für die Bürgerinnen und Bürger könnten sich durch Preisanstiege in Folge des Tabaksteuermodells ergeben.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

## Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes (Tabaksteuermodernisierungsgesetz - TabStMoG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009, das zuletzt mit Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Tabakwaren, erhitzter Tabak und nikotinhaltige Substanzen unterliegen im Steuergebiet der Tabaksteuer.“

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

erhitzter Tabak: stückweise und einzeln umhüllt portionierter Rauchtobak, der dazu geeignet ist, durch Inhalation eines in einer Vorrichtung erzeugten Aerosols oder Rauches konsumiert zu werden.

c) Folgender Absatz 2b wird eingefügt:

„Nikotinhaltige Substanzen: Zubereitungen, die zur Verwendung in E-Zigaretten oder E-Shishas geeignet sind. E-Zigaretten und E-Shishas sind Erzeugnisse, die zum Konsum nikotinhaltigen Dampfes mittels eines Mundstücks verwendet werden können, oder jeder Bestandteil dieser Produkte, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks, und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Diese können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder eines Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden.“

2. § 1a „Erhitzter Tabak“ wird wie folgt eingefügt:

„Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für Rauchtobak sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen auch für erhitzten Tabak.“

3. § 1b „Nikotinhaltige Substanzen“ wird wie folgt eingefügt:

„Für die Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung, die Lagerung und die Beförderung von nikotinhaltigen Substanzen unter Steueraussetzung,

den innergemeinschaftlichen Verkehr,

die Ausfuhr aus dem Steuergebiet über andere Mitgliedstaaten,

die Entstehung der Tabaksteuer und den Zeitpunkt der für ihre Bemessung maßgebend ist,

die Person des Steuerschuldners,

die Fälligkeit,

das Erlöschen,

die Nacherhebung,

die Steuerentlastungen sowie das Steuerverfahren gelten die diesbezüglichen Vorschriften für die Kaffeesteuer nach dem Kaffeesteuergesetz sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß, soweit nicht durch dieses Gesetz und die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt ist.

Für die Steuerbefreiungen gilt § 30 Absatz 1 Nummer 1 dieses Gesetzes sinngemäß.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer beträgt:

1. für Zigaretten

a) vorbehaltlich der Buchstaben b bis f 11,11 Cent je Stück und 21,44 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens den Betrag, der sich aus Absatz 2 ergibt;

b) für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 10,07 Cent je Stück und 21,64 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 21,748 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;

c) für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 10,32 Cent je Stück und 21,59 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 22,332 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;

d) für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 10,58 Cent je Stück und 21,54 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 22,936 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;

e) für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 10,84 Cent je Stück und 21,49 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 23,550 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;

f) für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 14. Februar 2026 11,11 Cent je Stück und 21,44 Prozent des Kleinverkaufspreises,

mindestens 24,184 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette.

2. für Zigarren und Zigarillos

a) vorbehaltlich Buchstabe b 1,4 Cent je Stück und 1,47 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 7,504 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarre oder des zu versteuernden Zigarillos;

b) für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 1,4 Cent je Stück und 1,47 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 6,632 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarre oder des zu versteuernden Zigarillos.

3. für Feinschnitt

a) vorbehaltlich der Buchstaben b bis f 57,60 Euro je Kilogramm und 17,26 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens den Betrag, der sich aus Absatz 3 ergibt;

b) für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 50,19 Euro je Kilogramm und 15,26 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 99,91 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;

c) für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 51,95 Euro je Kilogramm und 15,76 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 104,49 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;

d) für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 53,77 Euro je Kilogramm und 16,26 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 109,27 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;

e) für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 55,65 Euro je Kilogramm und 16,76 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 114,27 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;

f) für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 14. Februar 2026 57,60 Euro je Kilogramm und 17,26 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 119,49 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts.

4. für Pfeifentabak

a) vorbehaltlich Buchstabe b 15,66 Euro je Kilogramm und 13,13 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 26 Euro je Kilogramm;

b) für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 15,66 Euro je Kilogramm und 13,13 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 24 Euro je Kilogramm.

5. für erhitzten Tabak zuzüglich zu der sich aus Nummer 4 ergebenden Steuer die Differenz zwischen dem sich aus Nummer 1 ergebenden

Tabaksteuerbetrag und dem Tabaksteuerbetrag nach Nummer 4. Für die Berechnung nach Nummer 1 entspricht hierbei ein stückweise und einzeln umhüllt portionierter Rauchtobak einer Zigarette.

6. für nikotinhaltige Substanzen

a) vorbehaltlich Buchstabe b 0,04 Euro je Milligramm enthaltener Nikotinalkaloide (Nikotin).

b) für den Zeitraum 1. April 2021 bis 31. Dezember 2022 0,02 Euro je Milligramm Nikotin.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer für Zigaretten entspricht mindestens dem Betrag (Mindeststeuersatz), der sich errechnet aus 100 Prozent der Gesamtsteuerbelastung durch die Tabaksteuer und die Umsatzsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette, mindestens jedoch der Betrag, der sich aus Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f ergibt. Zur Ermittlung der Steuerbelastung ist der am 1. Januar eines Jahres geltende Steuersatz maßgebend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer für Feinschnitt entspricht mindestens dem Betrag (Mindeststeuersatz), der sich errechnet aus 100 Prozent der Gesamtsteuerbelastung durch die Tabaksteuer und die Umsatzsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Feinschnitt abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts, mindestens jedoch der Betrag, der sich aus Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe f ergibt. Zur Ermittlung der Steuerbelastung ist der am 1. Januar eines Jahres geltende Steuersatz maßgebend.“

5. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kleinverkaufspreis ist der Preis, den der Hersteller oder Einführer als Einzelhandelspreis für Zigarren, Zigarillos und Zigaretten je Stück, für erhitzten Tabak je Stück und je Kilogramm, sowie für Rauchtobak je Kilogramm bestimmt.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Tabaksteuergesetzes**

1. § 1b „Nikotinhaltige Substanzen“ wird wie folgt gefasst:

„Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes für Tabakwaren sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen auch für nikotinhaltige Substanzen. Für die Beförderung von nikotinhaltigen Substanzen unter Steueraussetzung,

den innergemeinschaftlichen Verkehr,

die Ausfuhr aus dem Steuergebiet über andere Mitgliedstaaten, die Entstehung der Tabaksteuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, sowie die Person des Steuerschuldners

gelten die diesbezüglichen Vorschriften für die Kaffeesteuer nach dem Kaffeesteuergesetz sowie den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen sinngemäß.“

2. In § 17 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bei nikotinhaltigen Substanzen ist dem Hersteller die Person gleichgestellt, welche nikotinhaltige Substanzen aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken bezieht.“

3. In § 17 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„und auch, wenn im Fall des Bezugs zu gewerblichen Zwecken aus anderen Mitgliedstaaten nikotinhaltige Substanzen ohne gültige Steuerzeichen empfangen werden.“

4. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„und auch, wenn im Fall des Bezugs zu gewerblichen Zwecken aus anderen Mitgliedstaaten nikotinhaltige Substanzen ohne gültige Steuerzeichen empfangen werden.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Tabaksteuerverordnung**

§ 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens wird aus der Steuer für eine Zigarette, eine Zigarre, ein Zigarillo oder 1 Kilogramm Rauchtobak und aus der Mengenangabe auf dem Steuerzeichen berechnet. Für erhitzten Tabak wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der Steuer nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 des Gesetzes, sowie aus den Mengenangaben auf dem Steuerzeichen berechnet. Dabei wird die Steuer in Cent eingesetzt, und zwar für die Zigarette bis auf fünf, für die Zigarre und den Zigarillo bis auf vier Dezimalstellen und für das Kilogramm Rauchtobak bis auf eine Dezimalstelle. Der Steuerwert wird in Cent bei Zigaretten und erhitztem Tabak bis auf vier, bei Zigarren, Zigarillos und Rauchtobak bis auf drei Dezimalstellen berechnet.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Tabaksteuerverordnung**

§ 33 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens wird aus der Steuer für eine Zigarette, eine Zigarre, ein Zigarillo oder 1 Kilogramm Rauchtobak und aus der Mengenangabe auf dem Steuerzeichen berechnet. Für erhitzten Tabak wird der Steuerwert des einzelnen

Steuerzeichens aus der Steuer nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 des Gesetzes, sowie aus den Mengenangaben auf dem Steuerzeichen berechnet. Dabei wird die Steuer in Cent eingesetzt, und zwar für die Zigarette bis auf fünf, für die Zigarre und den Zigarillo bis auf vier Dezimalstellen und für das Kilogramm Rauchtabak bis auf eine Dezimalstelle. Der Steuerwert wird in Cent bei Zigaretten und erhitztem Tabak bis auf vier, bei Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak bis auf drei Dezimalstellen berechnet. Bei nikotinhaltigen Substanzen wird der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der auf dem Steuerzeichen angegebenen Nikotinkonzentration in Milligramm je Milliliter und aus der ebenfalls auf dem Steuerzeichen angegebenen Mengenangabe berechnet. Dabei wird die Steuer in Cent eingesetzt.“

## **Artikel 5 Inkraft- treten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 und Artikel 3 treten am 1. April 2021 in Kraft.

(2) Artikel 2 und Artikel 4 treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Seit Einführung des Tabaksteuermodells im Jahr 2011 erfolgte trotz eines durch Volatilität und Dynamik gekennzeichneten Tabakwarenmarktes keine inhaltliche Anpassung des Tabaksteuergesetzes. Mittlerweile haben sich neben den konventionellen Tabakwaren sogenannte Heat-not-Burn-Produkte und E-Zigaretten auf dem deutschen Absatzmarkt etabliert. Die Bedeutung dieser neuartigen Produkte nimmt kontinuierlich zu.

Heat-not-Burn-Produkte werden derzeit unter Anwendung des Steuertarifs für Pfeifentabak als Rauchtobak besteuert. Nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten unterliegen derzeit nicht der Tabaksteuer.

Vor dem Hintergrund der Änderung der Konsumgewohnheiten und des Rückgangs des Absatzes von herkömmlichen Tabakwaren ist das Tabaksteuergesetz wie folgt zu ändern:

1. Das Tabaksteuermodell wird ab dem 1. April 2021 fortgeschrieben.
2. Für Heat-not-Burn-Produkte wird eine zusätzliche Steuer eingeführt, so dass diese zukünftig wie Zigaretten besteuert werden.
3. Nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten sind zukünftig Steuergegenstand im Sinne des Tabaksteuergesetzes und unterliegen als solche der Tabaksteuer.

#### **Zu 1.**

Das im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 14. Februar 2016 erstmals angewandte Tabaksteuermodell gewährleistete trotz der Änderung der Konsumgewohnheiten und des Rückgangs des Absatzes von herkömmlichen Tabakwaren konstante Tabaksteuereinnahmen. Sie bewegten sich stets innerhalb einer Bandbreite von 14.100 bis 14.900 Mio. Euro. Um die Tabaksteuereinnahmen auch zukünftig zu verstetigen, ist das Tabaksteuermodell ab dem 1. April 2021 fortzuführen. Dieses neue Modell soll die Erreichung weiterer Ziele ermöglichen:

- ☐ Verhinderung einer stärkeren Abwanderung von Konsumenten zu nicht im Inland versteuerten und/oder illegalen Tabakwaren (Schmuggel/Schwarzmarkt), insbesondere unter Beachtung der Pufferfunktion von Feinschnitttabak durch eine gezielt geschaffene Steuer- und Preisdifferenz zu Zigaretten.
- ☐ Beachtung der Steuergerechtigkeit.
- ☐ Angemessene Besteuerung des Niedrigpreissegments.
- ☐ Schaffung von Planungssicherheit und Vorhersehbarkeit künftiger Tabaksteuereinnahmen.
- ☐ Erreichung eines Gleichgewichts zwischen dem Ziel konstanter Steuereinnahmen und den Zielen im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

Der Gesetzentwurf sieht über einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend ab dem Jahr 2021 (ab 04/2021) bis zum Jahr 2025, regelmäßige, das Tabaksteueraufkommen optimierende Tabaksteuererhöhungen für Zigaretten und Feinschnitt vor. Flankiert werden diese Maßnahmen durch die Anpassung der bestehenden Mindeststeuer für Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabak zum 1. April 2021 und zum 1. Januar 2022.

## **Zu 2.**

Die Bedeutung von Heat-not-Burn-Produkten, bei denen einzeln umhüllte Rauchtabakportionen mithilfe einer Vorrichtung konsumiert werden, nimmt in Deutschland stetig zu. Auf Grund ihrer Beschaffenheit handelt es sich um ein Substitutionsprodukt für Zigaretten. Trotzdem findet auf Heat-not-Burn-Produkte bisher der signifikant niedrigere Steuertarif für Pfeifentabak Anwendung. Die zusätzliche Besteuerung von Heat-not-Burn-Produkten, die im Ergebnis dazu führt, dass diese zukünftig wie Zigaretten besteuert werden, dient der Verringerung des Konsums von gesundheitsschädlichem Nikotin. Genau wie bei Zigaretten ist der Hauptzweck von Heat-not-Burn-Produkten die Nikotinzufuhr. Heat-not-Burn-Produkte stellen folglich im Gegensatz zu den anderen Erzeugnissen der Kategorie Pfeifentabak keine überwiegend zu Genusszwecken verwendeten Tabakwaren dar, sondern werden im Rahmen bestehender Nikotinabhängigkeit konsumiert. Heat-not-Burn-Produkte substituieren insofern die Zigarette.

## **Zu 3.**

Die Bedeutung von E-Zigaretten nimmt in Deutschland stark zu. In E-Zigaretten wird eine Substanz (z. B. Liquid) erhitzt und der so erzeugte Nassdampf vom Konsumenten inhaliert. Soweit die Substanz Nikotin enthält, substituiert der Gebrauch von E-Zigaretten den Konsum herkömmlicher Zigaretten. Die Besteuerung nikotinhaltiger Substanzen soll der Erreichung nachfolgender Ziele dienen:

- ☐ Beachtung der Steuergerechtigkeit durch die Erfassung des Substitutionsprodukts als Steuergegenstand.
- ☐ Erzielung von Steuer Mehreinnahmen durch die Anwendung eines sachgerechten Steuertarifs.
- ☐ Modernisierung des Tabaksteuerrechts.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

### **1. Ausgestaltung des Tabaksteuermodells 2021 bis 2025**

Die vorgesehenen Steuertarife für die einzelnen Tabakwarengattungen Zigaretten, Feinschnitt, Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabak sowie die erwarteten Steuereinnahmen gestalten sich wie folgt:

#### **a) Zigaretten**

Das entworfenen Modell zielt beim Steuertarif für Zigaretten auf die Realisierung leicht steigender Steuereinnahmen bis zu einer Höhe von 13.179 Mio. Euro im Jahr 2025 ab. Um dies zu erreichen, ist der sich aus einem spezifischen und wertbezogenen Anteil ergebende Regelsteuersatz für Zigaretten in fünf moderaten, gleichbleibenden Schritten zum 1. April 2021 und in den Folgejahren zum jeweiligen 1. Januar im vorgesehenen Zeitraum anzupassen. Der für niedrigpreisige Zigaretten zur Anwendung gelangende Mindeststeuersatz erhöht sich in diesem Zeitraum ebenfalls. Mit der stufenweisen Erhöhung bis zum Jahr 2025 ist dem Interesse nach Planungssicherheit seitens der Finanzverwaltung gedient. Ferner dürften die maßvollen Steuererhöhungen

erfahrungsgemäß - im Vergleich zu einer starken Anpassung - eine Abwanderung der Konsumenten zu im Ausland gekauften oder illegalen Zigaretten verhindern.

Das Verhältnis zwischen dem spezifischen Steuersatz einerseits und dem Gesamtbetrag aus dem wertbezogenen Steuersatz zuzüglich der Umsatzsteuer andererseits wird dabei auf gleichem Niveau gehalten. Konkret bedeutet dies eine Erhöhung des spezifischen Steuersatzes um jährlich jeweils 2,5 Prozent sowie eine Minderung des wertbezogenen Steuersatzes um jährlich jeweils 0,05 Prozentpunkte. Die steuerliche Mehrbelastung des Niedrigpreissegments fällt relativ betrachtet etwas höher aus als die der hochpreisigen Zigaretten. Damit sollen der Preiskorridor und die Abgabenbelastung stärker nivelliert werden. Zudem wird der Vorgabe aus Artikel 7 Absatz 3 der Tabaksteuerrichtlinie entsprechend eine weitere Angleichung zwischen spezifischem und wertbezogenem Steuersatz erreicht.

Entwicklung des Regelsteuersatzes		
Jahr	Spezifischer Steuersatz (Cent/Stück)	Wertbezogener Steuersatz (% des Kleinverkaufspreises)
2021 (ab 04/2021)	10,07	21,64
2022	10,32	21,59
2023	10,58	21,54
2024	10,84	21,49
2025	11,11	21,44

Die für die Berechnung des Mindeststeuersatzes zu ermittelnden gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreise (§ 3 Absatz 7 Tabaksteuergesetz) werden wie folgt prognostiziert. Daraus ergibt sich der jeweilige feste Mindeststeuersatz:

Jahr	Gewichteter durchschnittlicher Kleinverkaufspreis (Cent/Stück)	Fester Mindeststeuersatz* (Cent/Stück)
2021	31,05	21,748
2022	31,99	22,332
2023	32,94	22,936
2024	33,93	23,550
2025	34,95	24,184

\* abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der jeweils zu versteuernden Zigarette

Der feste Mindeststeuersatz bildet die tarifliche Untergrenze. Der für Zigaretten zusätzlich geregelte variable Mindeststeuersatz wird demgegenüber jährlich aus den tatsächlichen gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreisen ermittelt. Bei der Berechnung der

Tabaksteuer wird der Regelsteuersatz grundsätzlich mit dem höheren Mindeststeuersatz verglichen. Zur Anwendung kommt der jeweils höhere Steuersatz.

Während des Tabaksteuermodells (04/2021 bis 2025) wird der Regelsteuersatz lediglich mit dem festen Mindeststeuersatz verglichen. Der variable Mindeststeuersatz gelangt ab dem 15. Februar 2026 wieder zur Anwendung. Hintergrund ist, dass infolge der durch das Modell eingeführten Erhöhungsschritte ansonsten in den Jahren 2021 bis 2025 eine mehrfache Änderung des Steuertarifs für Zigaretten des Mindeststeuersektors eintreten würde, der mit einem entsprechenden Mehraufwand für Verwaltung und Wirtschaftsbeteiligte einhergehen würde.

Die Anpassungen der Regel- und Mindeststeuersätze führen zu folgenden Steuererhöhungen, jeweils bezogen auf eine Kleinverkaufspackung mit einem Inhalt von 20 Stück:

Jahr	Durchschnittliche Steuererhöhung	Bandbreite der Steuererhöhung
2021	4,7 Cent/1,38 %	4,6 - 4,8 Cent/1,32 %- 1,43 %
2022	8,1 Cent/2,36 %	4,6 - 11,8 Cent/1,28 %- 3,50 %
2023	8,5 Cent/2,40 %	4,8 - 12,2 Cent/1,30 %- 3,54 %
2024	8,6 Cent/2,37 %	4,8 - 12,4 Cent/1,26 %- 3,50 %
2025	8,9 Cent/2,38 %	5,0 - 12,8 Cent/1,28 %- 3,52 %

Bei der Prognostizierung der künftigen Steuereinnahmen wird neben der dargestellten Entwicklung von Regelsteuersatz und Mindeststeuersatz von einem jährlichen Anstieg der Kleinverkaufspreise um jeweils 3 Prozent ausgegangen. Die im Zeitraum 2013 bis September 2020 eingetretenen Preisanstiege entsprechen dieser Größe. Für die Berechnung wird nach dem Vorsichtsprinzip von einem jährlichen Konsumrückgang in Höhe von 1,5 Prozent ausgegangen. Tatsächlich ging der Konsum seit dem Jahr 2013 um lediglich durchschnittlich 1 Prozent zurück.

Hierdurch ergeben sich rechnerisch folgende zu erwartende Tabaksteuereinnahmen:

Jahr	Tabaksteuereinnahmen Zigarette in Mio. Euro
2021	12.575
2022	12.757
2023	12.897
2024	13.037
2025	13.179

b) Feinschnitt

Das entworfene Modell zielt auf die Realisierung moderat steigender Steuereinnahmen bis zu einer Höhe von 2.352 Mio. Euro im Jahr 2025 ab. Um dies zu erreichen, ist wie bei den Zigaretten der spezifische und wertbezogene Regelsteuersatz in fünf gleichbleibenden Schritten im vorgesehenen Zeitraum zum 1. April 2021 und in den Folgejahren jeweils zum 1. Januar anzupassen. Der für niedrigpreisigen Feinschnitt zur Anwendung gelangende Mindeststeuersatz erhöht sich in diesem Zeitraum ebenfalls. Mit der stufenweisen Erhöhung bis 2025 wird dem Ziel der Planungssicherheit entsprochen. Die Anpassungen fallen im Vergleich zur Zigarette etwas höher aus, um die Spreizung der steuerlichen Entwicklung von Feinschnitt und Zigaretten zu reduzieren. Die Pufferfunktion von Feinschnitt bleibt weiterhin erhalten. Der spezifische Steuersatz wird um jährlich jeweils 3,5 Prozent und der wertbezogene Steuersatz um jährlich jeweils 0,5 Prozentpunkte erhöht.

Entwicklung des Regelsteuersatzes		
Jahr	Spezifischer Steuersatz (Euro/Kilogramm)	Wertbezogener Steuersatz (% des Kleinverkaufspreises)
2021	50,19	15,26
2022	51,95	15,76
2023	53,77	16,26
2024	55,65	16,76
2025	57,60	17,26

Die für die Berechnung des Mindeststeuersatzes zu ermittelnden gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreise (§ 3 Absatz 7 Tabaksteuergesetz) werden wie folgt prognostiziert. Daraus ergibt sich der jeweilige feste Mindeststeuersatz:

Jahr	Gewichteter durchschnittlicher Kleinverkaufspreis (Euro/Kilogramm)	Fester Mindeststeuersatz* (Euro/Kilogramm)
2021	159,23	99,91
2022	165,60	104,49
2023	172,22	109,27
2024	179,11	114,27
2025	186,28	119,49

\* abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des jeweils zu versteuernden Feinschnitts

Der feste Mindeststeuersatz bildet die tarifliche Untergrenze. Der für Feinschnitt zusätzlich geregelte variable Mindeststeuersatz wird demgegenüber jährlich aus den tatsächlichen gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreisen ermittelt. Bei der Berechnung der

Tabaksteuer wird der Regelsteuersatz grundsätzlich mit dem höheren Mindeststeuersatz verglichen. Zur Anwendung kommt der jeweils höhere Steuersatz.

Während des Tabaksteuermodells (04/2021 bis 2025) wird der Regelsteuersatz lediglich mit dem festen Mindeststeuersatz verglichen. Der variable Mindeststeuersatz gelangt ab dem 15. Februar 2026 wieder zur Anwendung. Hintergrund ist, dass infolge der durch das Modell eingeführten Erhöhungsschritte ansonsten in den Jahren 2021 bis 2025 eine mehrfache Änderung des Steuertarifs für Zigaretten des Mindeststeuersektors eintreten würde, der mit einem entsprechenden Mehraufwand für Verwaltung und Wirtschaftsbeteiligte einhergehen würde.

Die Anpassungen der Regel- und Mindeststeuersätze führen zu folgenden Steuererhöhungen, jeweils bezogen auf eine Kleinverkaufspackung mit einem Inhalt von 40 Gramm:

Jahr	Durchschnittliche Steuererhöhung	Bandbreite der Steuererhöhung
2021	10,4 Cent/3,39 %	10,0 - 12,0 Cent/3,16 % - 3,47 %
2022	13,6 Cent/4,28 %	10,5 - 18,3 Cent/3,40 % - 6,12 %
2023	14,2 Cent/4,25 %	10,8 - 19,2 Cent/3,35 % - 6,09 %
2024	14,7 Cent/4,22 %	11,2 - 20,0 Cent/3,30 % - 6,07 %
2025	15,3 Cent/4,19 %	11,6 - 20,9 Cent/3,26 % - 6,07 %

Bei der Prognostizierung der künftigen Steuereinnahmen wird neben der dargestellten Entwicklung von Regelsteuersatz und Mindeststeuersatz von einem jährlichen Anstieg der Kleinverkaufspreise um jeweils 4 Prozent ausgegangen. Der durchschnittliche Preisanstieg seit dem Jahr 2013 liegt bei rund 3 Prozent. Es ist davon auszugehen, dass es bedingt durch das Tabaksteuermodell zu ausgeprägteren Preisanstiegen kommen wird. Für die Berechnung wird von einem jährlichen Konsumrückgang in Höhe von 1,5 Prozent ausgegangen, entsprechend dem tatsächlichen durchschnittlichen Konsumrückgang seit dem Jahr 2013.

Hierdurch ergeben sich rechnerisch folgende zu erwartende Tabaksteuereinnahmen:

Jahr	Tabaksteuereinnahmen Feinschnitt in Mio. Euro
2021	2.041
2022	2.129
2023	2.201
2024	2.275
2025	2.352

c) Zigarren/Zigarillos

Der Regelsteuertarif bleibt unverändert. Der feste Mindeststeuersatz wird in zwei Schritten angepasst, um insbesondere den Steuerabstand zu Zigaretten zu reduzieren und Verdrängungseffekte durch sog. „Eco-Zigarillos“ zu vermeiden. Die vorgesehene Erhöhung des Mindeststeuersatzes in zwei Schritten trägt dem Nischenmarkt und dem Konsumentenkreis dieser Tabakprodukte ausreichend Rechnung. Sie dient insbesondere der Vermeidung etwaiger Abwanderungsbewegungen durch die Steigerung der Regelsteuersätze bei Zigaretten.

Die derzeitige Struktur führt bei Preislagen von bis zu 25 Cent je Stück zur Anwendung des Mindeststeuersatzes. Im ersten Anpassungsschritt zum 1. April 2021 erfolgt eine Anhebung des Mindeststeuersatzes auf 6,632 Cent je Stück, abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises. Dadurch werden Preislagen von bis zu 30 Cent je Stück zur Anwendung des Mindeststeuersatzes führen. Im zweiten Schritt zum 1. Januar 2022 erfolgt eine weitere Anpassung auf 7,504 Cent je Stück, abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises, um für Preislagen von bis zu 35 Cent je Stück die Mindestbesteuerung zur Anwendung kommen zu lassen. Dies führt in diesen Fällen für die Jahre 2021 (ab 04/2021) und 2022 jeweils zu einer Steuererhöhung von maximal 0,9 Cent je Stück.

Die Modellberechnungen gehen von einem jährlichen Anstieg der Kleinverkaufspreise um 4 Prozent sowie von einem jährlichen Konsumrückgang von 5 Prozent aus. Die seit 2013 eingetretenen Veränderungen entsprechen diesen Annahmen.

Folgende Tabaksteuereinnahmen lassen sich prognostizieren:

Jahr	Tabaksteuereinnahmen Zigarre in Mio. Euro
2021	88
2022	104
2023	96
2024	89
2025	82

d) Pfeifentabak

Der Regelsteuertarif bleibt unverändert. Es erfolgt eine Erhöhung des festen Mindeststeuersatzes auf 24 Euro je Kilogramm zum 1. April 2021 sowie auf 26 Euro je Kilogramm zum 1. Januar 2022, um Steuerdifferenzen innerhalb der Tabakwaren nicht weiter ansteigen zu lassen.

Bei der Prognostizierung der künftigen Tabaksteuereinnahmen wird von einem jährlichen Anstieg der Kleinverkaufspreise um 2 Prozent sowie von einem jährlichen Konsumanstieg von 10 Prozent ausgegangen. Die im Zeitraum 2013 bis September 2020 zu verzeichnende

Entwicklung war mit Konsumzuwächsen von bis zu 40 Prozent sehr dynamisch. Aus Gründen der Vorsicht wird jedoch ein Konsumanstieg von 10 Prozent zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Annahmen ergeben sich folgende Tabaksteuereinnahmen:

Jahr	Tabaksteuereinnahmen Pfeifentabak in Mio. Euro
2021	261
2022	293
2023	326
2024	362
2025	403

## 2 Einführung einer zusätzlichen Steuer auf Heat-not-Burn-Produkte

Heat-not-Burn-Produkte werden weiterhin als Rauchtabak klassifiziert und unterliegen dem Steuertarif für Pfeifentabak. Wird Rauchtabak als erhitzter Tabak eingestuft, wird eine zusätzliche Steuer erhoben. Die zusätzliche Besteuerung von Heat-not-Burn-Produkten, die im Ergebnis dazu führt, dass diese zukünftig wie Zigaretten besteuert werden, dient der Verringerung des Konsums von gesundheitsschädlichem Nikotin.

Erhitzter Tabak ist stückweise und einzeln umhüllt portionierter Rauchtabak, der dazu geeignet ist, durch Inhalation eines in einer Vorrichtung erzeugten Aerosols oder Rauches konsumiert zu werden.

Durch diese Voraussetzungen wird gewährleistet, dass lediglich Rauchtabak, der für die Herstellung von Heat-not-Burn-Produkten verwendet wird, der zusätzlichen Steuer unterliegt. Hochpreisiger konventioneller Pfeifentabak fällt nicht unter diese Regelung. Dies ist sachgerecht, da lediglich Pfeifentabak für die Herstellung von Heat-not-Burn-Produkten als Substitut für Zigaretten anzusehen ist, da hier, genau wie bei Zigaretten, der Hauptzweck die Nikotinzufuhr ist. Heat-not-Burn-Produkte stellen folglich im Gegensatz zu den anderen Erzeugnissen der Kategorie Pfeifentabak keine überwiegend zu Genusszwecken verwendeten Tabakwaren dar, sondern werden im Rahmen bestehender Nikotinabhängigkeit konsumiert. Heat-not-Burn-Produkte substituieren insofern die Zigarette.

Die zusätzliche Besteuerung wird in Höhe der Steuer auf Zigaretten abzüglich der Steuer für Pfeifentabak für die Heat-not-Burn-Produkte erfolgen. So wird eine Besteuerung in Höhe der Zigarette erreicht. Dadurch ergeben sich im Vergleich zur Steuerschätzung für den Zeitraum 2021 (ab 04/2021) bis 2025 prognostizierte Steuermehreinnahmen in Höhe von insgesamt 1.685 Mio. Euro.

Ausgehend vom Bezug von Steuerzeichen ab dem Jahr 2016 bis September 2020 betragen die Absatzsteigerungen bei Heat-not-Burn-Produkten jährlich mehr als 70 Prozent. Für die Berechnung der Steuermehreinnahmen wird davon ausgegangen, dass die Absatzsteigerungen bei Heat-not-Burn-Produkten von 2021 bis 2025 jährlich 10 Prozent betragen werden. Die Schätzung erfolgt konservativ, da nicht absehbar ist, ob die steuerliche Mehrbelastung durch die Hersteller an die Konsumenten weitergegeben wird und mit welchen Auswirkungen auf das Konsumverhalten in diesem Fall zu rechnen ist.

Auf Basis der prognostizierten Absatzsteigerungen wurden die Steuermehreinnahmen bei Anwendung des Steuertarifs für Zigaretten anhand einer Beispielrechnung ermittelt. Hierbei wurden die Steuererhöhungen für Zigaretten durch das Tabaksteuermodell berücksichtigt.

Jahr	Steueranteil (Pfeifentabak)*  in Cent	Steueranteil (Zigarette)**  in Cent	Differenz  in Cent	Faktor* **	Absatzentwicklung  in Mio. Packungen mit jeweils 20 Stück	Steuermehreinnahmen  in Mio. Euro
2021	88	336	248	2,82	80.250.133	199
2022	88	345	257	2,92	117.700.196	302
2023	88	354	266	3,02	129.470.215	344
2024	88	364	276	3,14	142.417.237	393
2025	88	374	286	3,25	156.658.960	447

\* ausgehend von 20 Stück (6 Gramm) für 6 Euro

\*\* ausgehend von 20 Stück für 6 Euro

\*\*\* Multiplikator für Besteuerung als Zigarette (Differenz zwischen dem Steueranteil Zigarette und Pfeifentabak im Verhältnis zum originären Pfeifentabaksteueranteil)

Aus der Beispielrechnung ergeben sich für den Zeitraum 2021 (ab 04/2021) bis 2025 Steuermehreinnahmen von insgesamt 1.685 Mio. Euro.

### 3 Besteuerung von nikotinhaltigen Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten

Der Konsum von Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten in Deutschland ist in den vergangenen Jahren zunächst deutlich und kontinuierlich angestiegen. Der Umsatz für entsprechende Produkte hat nach Branchenangaben in dem Zeitraum 2011 bis 2018 durchschnittlich um circa 40 Prozent jährlich zugenommen. In den Jahren 2019 und 2020 erfolgte dagegen kein starker Anstieg der Umsatz- und Konsumentenzahlen, es wurde vielmehr ein Rückgang verzeichnet. Zurückzuführen ist dies unter anderem auf das Bekanntwerden der Todesfälle in den USA durch die missbräuchliche Verwendung der E-Zigaretten für den Cannabiskonsum. Auch hat die temporäre Schließung des Einzelhandels aufgrund der Corona-Pandemie auf dem deutschen Absatzmarkt zu einem nicht unerheblichen Konsumenten- und Umsatzrückgang geführt.

In E-Zigaretten wird eine Substanz (z. B. Liquid) erhitzt und der so erzeugte Nassdampf vom Konsumenten inhaliert. Soweit die Substanz Nikotin enthält, substituiert auch der Gebrauch von E-Zigaretten den Konsum herkömmlicher Zigaretten. Mit der Aufnahme nikotinhaltiger Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten in das Tabaksteuergesetz wird auf die aktuelle Marktentwicklung reagiert. Für diese Zwecke wurde im Zuge einer Modernisierung des Tabaksteuerrechts ein eigener Steuertarif für nikotinhaltige Substanzen entwickelt. Die Besteuerung erfolgt ausschließlich für das in den Substanzen enthaltene Nikotin. Weitere Bestandteile der Substanzen werden nicht besteuert.

Dies ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit sachgerecht, da lediglich nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten als Substitut für Zigaretten anzusehen sind. Eine Besteuerung dieser nikotinhaltigen Substanzen ist auch vor dem Hintergrund des bestehenden Gefährdungspotenzials geboten. Die Bundesregierung beobachtet kontinuierlich die Entwicklung des Forschungsstandes zu den Risiken der E-Zigaretten. Mit einem von der Bundesregierung beauftragten Review hat das Deutsche Krebsforschungszentrum (dkfz) einen umfassenden Überblick über den aktuellen Stand der Forschung zu möglichen Auswirkungen des Konsums u. a. von E-Zigaretten erarbeitet. Die vorliegenden Daten zeigen, dass E-Zigaretten im Vergleich zu Tabakzigaretten weniger Schadstoffe im Aerosol enthalten. Sie sind jedoch trotzdem keine harmlosen Konsumprodukte und können schwerwiegende Krankheiten verursachen. Die gesundheitlichen Folgen des Langzeitkonsums von auf dem deutschen Markt zugelassenen E-Zigaretten lassen sich nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen derzeit noch nicht abschließend bewerten.

Durch die zukünftige Anwendung eines sachgerechten Steuertarifs auf nikotinhaltige Substanzen ergeben sich für den Zeitraum von 2021 (ab 04/2021) bis 2025 geschätzte Steuermehreinnahmen in Höhe von insgesamt 2.918 Mio. Euro.

Ausgehend von den Entwicklungen der Umsatz- und Konsumentenzahlen wird im Jahr 2022 zunächst von einem Anstieg der Konsumentenzahlen von 15 Prozent ausgegangen. In den Folgejahren wird aufgrund einer möglichen Marktsättigung von einem jährlich abnehmenden Konsumentenanstieg ausgegangen (Rückgang von einem Prozentpunkt pro Jahr). Der prognostizierte Konsumentenanstieg beträgt somit im Jahr 2023 14 Prozent und im Jahr 2025 noch 12 Prozent. Des Weiteren kann nicht abschließend beurteilt werden, ob und in welchem Umfang die steuerliche Mehrbelastung durch die Hersteller an die Konsumenten weitergegeben wird und mit welchen Auswirkungen auf das Konsumverhalten in diesem Fall zu rechnen ist.

Laut Sozio-ökonomischem Panel des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung konsumieren 64 Prozent der Raucher 10 bis 24 Zigaretten pro Tag. Daher wird ein täglicher Rauchkonsum von durchschnittlich 15 Zigaretten (5.475 Zigaretten jährlich) zugrunde gelegt. Dies entspricht einer täglichen Aufnahme von ca. 15 mg Nikotin.

Die Nikotinaufnahme durch eine E-Zigarette unterscheidet sich gravierend von der Nikotinaufnahme durch eine Tabakzigarette. Sie variiert je Anwender sowie ferner von der Einstellung der Geräteleistung der Verdampfereinheit. Es wird davon ausgegangen, dass 1 ml nikotinhaltige Substanz einer durchschnittlichen Konzentration von 10 mg/ml Nikotin 10 Tabakzigaretten ersetzt. Bei einer Tageskonsumentmenge von 15 mg Nikotin ergibt sich bei E-Zigaretten somit ein Jahreskonsum von 5.400 mg Nikotin.

Unter Zugrundelegung einer Tariffhöhe von 0,04 Euro pro mg Nikotin beträgt die Tabaksteuerlast auf nikotinhaltige Substanzen, die zur Verwendung in E-Zigaretten geeignet sind, im Vergleich zu der Steuer, die für eine vergleichbare Zigarettenmenge erhoben wird, circa 75 Prozent. Der Markt für E-Zigaretten und Zubehör ist vergleichsweise jung und dynamisch. Die in E-Zigaretten konsumierten nikotinhaltigen Substanzen waren bisher nicht Steuergegenstand im Sinne des Tabaksteuergesetzes. Vor diesem Hintergrund wurde eine vergleichsweise moderate Tariffhöhe von circa drei Viertel der steuerlichen Belastung von konventionellen Zigaretten gewählt, um Marktverwerfungen weitestgehend zu vermeiden. Auch wird der Steuertarif in den Jahren 2021 (ab 04/2021) und 2022 zunächst 0,02 Euro pro mg Nikotin betragen. Erst ab 2023 wird der Steuertarif auf 0,04 Euro pro mg Nikotin erhöht.

Jahr	Konsumenten in Mio.	Jahreskonsum in mg	Steuertarif Cent pro mg	Steuerme hrein nahmen in Mio. Euro
2021 (ab 04/2021)	2,5	4.050	2	203
2022	2,9	5.400	2	311
2023	3,3	5.400	4	708
2024	3,7	5.400	4	800
2025	4,1	5.400	4	896

Aus der Beispielrechnung ergeben sich für den Zeitraum 2021 (ab 04/2021) bis 2025 Steuerme  
hrein  
nahmen von insgesamt 2.918 Mio. Euro.

#### 4 Zusammenfassende Übersicht zu den prognostizierten Tabaksteuereinnahmen

Die Gegenüberstellung der geschätzten Einnahmen mit und ohne Änderungen des Tabak-  
steuergesetzes ergibt folgendes Bild:

Tabaksteuereinnahmen in Mio. Euro		
Jahr	Steuerschätzung <u>mit</u> Gesetzesänderung	Steuerschätzung <u>ohne</u> Gesetzesänderung*
2021	15.367	14.300
2022	15.896	14.240
2023	16.572	14.180
2024	16.956	14.100
2025	17.359	14.040

\* Ergebnis der 158. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ (2021 bis 2024)/Fortschreibung für das  
Jahr 2025 (vgl. Tabelle unter D)

Durch die Änderung des Tabaksteuergesetzes ergeben sich im Vergleich zur Steuer-  
schätzung für den Zeitraum 2021 (ab 04/2021) bis 2025 Mehrein  
nahmen in Höhe von  
insgesamt 11.290 Mio. Euro.

### III. Alternativen

Keine.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes folgt aus Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Dies gilt insbesondere auch für die Einführung einer zusätzlichen Steuer auf Rauchtabak, soweit dieser als erhitzter Tabak einzustufen ist. Die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem liegen vor.

#### **VI. Gesetzesfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Es ist nicht vorgesehen, Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Vorhaben steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

Die Maßnahmen betreffen das 4. Prinzip nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 4d: Die öffentlichen Haushalte sind der Generationengerechtigkeit in allen Dimensionen der Nachhaltigkeit verpflichtet. Die Finanzmärkte sollen die Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung berücksichtigen.

Zudem steht das Vorhaben im Einklang mit dem Nachhaltigkeitsziel, die Raucherquote von Erwachsenen zu senken (3.1.d).

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wirkt sich ausschließlich auf den Bundeshaushalt wie folgt aus:

Gesamtbetrachtung					
Gebietskörperschaft	Steuermehrereinnahmen in Mio. Euro				
	2021 (ab 04/2021)	2022	2023	2024	2025*
Insgesamt	1.067	1.656	2.392	2.856	3.319
Bund	1.067	1.656	2.392	2.856	3.319
Länder	-	-	-	-	-
Gemeinden	-	-	-	-	-

\* Für das Jahr 2025 liegt noch keine Steuerschätzung vor. Der zugrundeliegende Wert basiert auf einer Fortschreibung der Steuerschätzung 2021 bis 2024.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes ergeben sich im Vergleich zur Steuerschätzung für den Zeitraum 2021 (ab 04/2021) bis 2025 Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt **11.290 Mio. Euro**. Diese resultieren aus der schrittweisen Erhöhung der Steuertarife (Tabaksteuermodell), der Einführung einer zusätzlichen Steuer auf Heat-not-Burn-Produkte sowie der Erhebung der Tabaksteuer auf nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten.

Die Mehreinnahmen im Vergleich zu den Ergebnissen der 158. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ teilen sich wie folgt auf:

Tabaksteuermodell					
Gebietskörperschaft	Steuerermehreinnahmen in Mio. Euro				
	2021 (ab 04/2021)	2022	2023	2024	2025
Bund	665	1.043	1.340	1.663	1.976

Durch das Tabaksteuermodell ergeben sich im Vergleich zur Steuerschätzung für den Zeitraum 2021 (ab 04/2021) bis 2025 Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt **6.687 Mio. Euro**.

Heat-not-Burn-Produkte (Erhitzter Tabak)					
Gebietskörperschaft	Steuerermehreinnahmen in Mio. Euro				
	2021 (ab 04/2021)	2022	2023	2024	2025
Bund	199	302	344	393	447

Durch die Anwendung des Steuertarifs für Zigaretten auf Heat-not-Burn-Produkte ergeben sich im Vergleich zur Steuerschätzung für den Zeitraum 2021 (ab 04/2021) bis 2025 Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt **1.685 Mio. Euro**.

Nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten					
Gebietskörperschaft	Steuerermehreinnahmen in Mio. Euro				
	2021 (ab 04/2021)	2022	2023	2024	2025
Bund	203	311	708	800	896

Durch die Erhebung der Tabaksteuer auf nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten ergeben sich im Vergleich zur Steuerschätzung für den Zeitraum 2021 (ab 04/2021) bis 2025 Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt **2.918 Mio. Euro**.

Etwaige Mehrbedarfe durch den nachfolgenden Erfüllungsaufwand für die Verwaltung sind finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen zu erwirtschaften.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

##### **a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

##### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch die Einführung der im Gesetz geregelten neuen Steuerpflichten bzw. durch die Änderung bestehender Steuerpflichten Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe:

aa) Aufwand ggf. durch die Wahrnehmung von steuerlichen Pflichten

bb) Aufwand ggf. durch die Anpassung von IT-Verfahren

##### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für den Bund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand sowie wiederkehrender Erfüllungsaufwand im Bereich der Bundeszollverwaltung, insbesondere durch den Umstellungs- und Anpassungsbedarf infolge der im Gesetz geregelten neuen Steuertatbestände sowie veränderten Steuertarife:

aa) Aufwand von Planstellen/Stellen mit Personalkosten

Personalkosten in Euro: einmalig gD: 53.040 - jährlich: gD: 55.197 - mD: 30.454

Personalkosten in AK: einmalig gD: 0,7 - jährlich: gD: 0,73 - mD: 0,51

bb) Sachaufwand in Euro einmalig: 9.120 - jährlich 26.208

cc) IT-Umstellungsaufwand:

Der Aufwand kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht näher beziffert werden.

Insofern ist zunächst mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 111.859 Euro pro Jahr zu rechnen. Daneben entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 62.160 Euro. Ein eventueller fachlicher Mehrbedarf der Direktion III (Kontrolleinheit Verkehrswege und Rechtsbehelfsverfahren), der Direktion IV (rechtliche Beurteilung von Warenproben), Direktion VIII (Zollfahndungsdienst) und der Direktion IX (Begutachtung von Warenproben) der Generalzolldirektion bleibt vorbehalten. Gleiches gilt für die Bereiche Organisation, Personal und Haushalt sowie Service und Bildung.

## **5. Weitere Kosten**

### **a) Für die Wirtschaft**

Durch die Änderung des Tabaksteuergesetzes entstehen den betroffenen Unternehmen Kosten in Höhe der Mehrbelastung der Tabaksteuer. Die Kosten sind je nach Unternehmen, Produktportfolio und Einzelpreisgestaltung unterschiedlich. Es wird davon ausgegangen, dass die höheren Kosten im Wesentlichen über die Preise für Tabakwaren, erhitzten Tabak und nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten an die Verbraucher weitergegeben werden.

### **b) Für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Erhöhung der Tabaksteuer und die Erweiterung der Steuergegenstände sind bei vollständiger oder teilweiser Weitergabe der Steuererhöhung an die Bürgerinnen und Bürger unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise für Tabakwaren, erhitzten Tabak bzw. nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten und das Preisniveau zu erwarten. Weitere Kosten für die Bürgerinnen und Bürger könnten sich durch ausgeprägtere Preisanstiege in Folge des Tabaksteuermodells ergeben.

## **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Das Gesetz hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Auswirkungen auf demografierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Das Gesetz ist nicht befristet. Die Evaluierung erfolgt durch die vonseiten der Bundeszollverwaltung regelmäßig vorgenommene Marktbeobachtung und die Auswertung der Steuereinnahmenentwicklung.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)**

Artikel 1 der Vorschrift regelt die Neufassung der §§ 1 und 2, die Änderung des § 3 sowie die Neueinführung der §§ 1a und 1b des Tabaksteuergesetzes. Die Systematik der bisherigen Besteuerung der Tabakwarengattungen wird aufrechterhalten.

#### **Zu Nummer 1 (Änderung § 1)**

##### **Zu Buchstabe a (Neufassung Absatz 1 Satz 1)**

Erhitzter Tabak und nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten sollen nunmehr der Besteuerung unterworfen werden. Dies dient der Verringerung des Konsums von gesundheitsschädlichem Nikotin.

##### **Zu Buchstabe b (Einfügen Absatz 2a)**

Als erhitzter Tabak wird stückweise und einzeln umhüllt portionierter Rauchtobak, der dazu geeignet ist, durch Inhalation eines in einer Vorrichtung erzeugten Aerosols oder auch Rauches konsumiert zu werden, definiert. Erfasst werden hiervon sogenannte Heat-not-Burn-Produkte, diese sind auch als Heated Tobacco Products bekannt. Hierbei handelt es

sich in der Regel um portionierte Erzeugnisse (z. B. Kapseln, Sticks, Patronen), die in einer Vorrichtung konsumiert werden.

### **Zu Buchstabe c (Einfügen Absatz 2b)**

Als nikotinhaltige Substanzen werden Zubereitungen mit Nikotin, die zur Verwendung in sogenannten E-Zigaretten oder E-Shishas geeignet sind, definiert. Diese werden immer häufiger als Substitut zur Zigarette oder zur konventionellen Shisha konsumiert. Es handelt sich dabei in der Regel um chemische Zubereitungen (z. B. fest, flüssig, pastös oder gelartig), die durch Inhalation eines durch Temperatureinwirkung erzeugten Aerosols oder Rauches konsumiert werden.

Die Definition der E-Zigarette entspricht Artikel 2 Nummer 16 der Richtlinie 2014/40/EU vom 3. April 2014.

### **Zu Nummer 2 (Einfügen § 1a)**

Für die verbrauchssteuerrechtlichen Regelungen zu erhitztem Tabak wird auf die für Rauchtabak geltenden Vorschriften verwiesen.

### **Zu Nummer 3 (Einfügen § 1b)**

Für nikotinhaltige Substanzen werden im Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 30. September 2021 zunächst keine Steuerzeichen eingeführt. Diese Übergangsfrist ist zu gewähren, da die Einführung neuer Steuerzeichen für die Wirtschaftsbeteiligten einen nicht unerheblichen Aufwand darstellt. Aus diesem Grund wird für den Übergangszeitraum in Bezug auf die Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung, die Lagerung und die Beförderung von nikotinhaltigen Substanzen unter Steueraussetzung, den innergemeinschaftlichen Verkehr, die Ausfuhr aus dem Steuergebiet über andere Mitgliedstaaten, die Entstehung der Tabaksteuer und den Zeitpunkt der für ihre Bemessung maßgebend ist, die Person des Steuerschuldners, die Fälligkeit, das Erlöschen, die Nacherhebung, die Steuerentlastungen sowie das Steuerverfahren auf die Vorschriften für die Kaffeesteuer verwiesen.

### **Zu Nummer 14 (Änderung § 2)**

#### **Zu Buchstabe a (Neufassung Absatz 1)**

Für Zigaretten und Feinschnitt ergibt sich der anzuwendende Steuersatz mittels Vergleich zwischen Regelsteuersatz, festem Mindeststeuersatz bzw. festem und variablem Mindeststeuersatz (ab 2026). Zur Anwendung gelangt jeweils der Steuersatz, aus dem der höchste Steuerbetrag resultiert.

Die Änderungen in Absatz 1 normieren für Zigaretten und Feinschnitt die schrittweisen Erhöhungen der Regelsteuersätze sowie der festen Mindeststeuersätze. Mit Einführung des Tabaksteuermodells ergeben sich im Einzelnen nachfolgende Steuersätze für Zigaretten:

Zigaretten				
Zeitraum	Regelsteuersatz		Fester Mindeststeuersatz*	Variabler Mindeststeuersatz z (VMS)**
	Cent je St.	%	Cent je St.	Cent je St.
1. April 2021 - 31. Dezember 2021	10,07	21,64	21,748	
1. Januar 2022 - 31. Dezember 2022	10,32	21,59	22,332	
1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023	10,58	21,54	22,936	
1. Januar 2024 - 31. Dezember 2024	10,84	21,49	23,550	
1. Januar 2025 - 14. Februar 2026	11,11	21,44	24,184	
ab 15. Februar 2026	11,11	21,44	24,184	VMS 2025

\* abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der jeweils zu versteuernden Zigarette

\*\* abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der jeweils zu versteuernden Zigarette. Der variable Mindeststeuersatz des jeweiligen Jahres basiert auf dem gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten des Vorjahres und gilt erstmals ab dem 15. Februar 2026

§ 2 Absatz 1 Nummer 1 a verweist auf § 2 Absatz 2. Hieraus ergibt sich, dass der variable Mindeststeuersatz ab dem 15. Februar 2026 Anwendung findet.

Für Feinschnitt ergeben sich folgende Steuersätze:

Feinschnitt				
Zeitraum	Regelsteuersatz		Fester Mindeststeuersatz*	Variabler Mindeststeuersatz z (VMS)**
	Euro je kg	%	Euro je kg	Euro je kg
1. April 2021 - 31. Dezember 2021	50,19	15,26	99,91	
1. Januar 2022 - 31. Dezember 2022	51,95	15,76	104,49	
1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023	53,77	16,26	109,27	
1. Januar 2024 - 31. Dezember 2024	55,65	16,76	114,27	
1. Januar 2025 - 14. Februar 2026	57,60	17,26	119,49	
ab 15. Februar 2026	57,60	17,26	119,49	VMS 2025

\* abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des jeweils zu versteuernden Feinschnitts

\*\* abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des jeweils zu versteuernden Feinschnitts. Der variable Mindeststeuersatz des jeweiligen Jahres basiert auf dem gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Feinschnitt des Vorjahres und gilt erstmals ab dem 15. Februar 2026

§ 2 Absatz 1 Nummer 3 a verweist auf § 2 Absatz 3. Hieraus ergibt sich, dass der variable Mindeststeuersatz ab dem 15. Februar 2026 Anwendung findet.

Zudem wird in Absatz 1 für Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabak die in zwei Schritten erfolgende Erhöhung der festen Mindeststeuer festgelegt.

Die feste Mindeststeuer reduziert bei allen Tabakwarengattungen das Steuerausfallrisiko und dient somit der Absicherung der Steuereinnahmen.

Für erhitzten Tabak ergibt sich die Steuer aus Absatz 1 Nummer 5. Diese setzt sich aus der harmonisierten Steuer für Rauchtobak, hier Pfeifentabak, und der zusätzlichen Steuer in Höhe der Differenz zwischen dem für Zigaretten anzuwendenden Steuertarif und dem Steuertarif für Pfeifentabak zusammen. Die Steuer für Rauchtobak entsteht bereits nach Absatz 1 Nummer 4, die Nennung in Absatz 1 Nummer 5 erfolgt zur Klarstellung deklaratorisch.

Für nikotinhaltige Substanzen wird in Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b ein spezifischer Steuersatz in Höhe von 0,02 Euro je Milligramm enthaltener Nikotinalkaloide (Nikotin) für die Jahre 2021 (ab 04/2021) und 2022 eingeführt. Ab dem Jahr 2023 beträgt der Steuersatz für nikotinhaltige Substanzen nach Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a 0,04 Euro je Milligramm Nikotin.

### **Zu Buchstabe b (Neufassung Absatz 2) und Buchstabe c (Neufassung Absatz 3)**

§ 2 Absatz 2 regelt für Zigaretten den ab dem 15. Februar 2026 geltenden variablen Mindeststeuersatz. Aufgrund der Neuauflage des Tabaksteuermodells ist zudem der statische Verweis im Absatz 2 auf den festen Mindeststeuersatz für Zigaretten anzupassen. Durch den statischen Verweis bleibt der feste Mindeststeuersatz aus der letzten Erhöhungsstufe des Tabaksteuermodells erhalten. Der feste Mindeststeuersatz ergibt sich für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis 14. Februar 2026 aus Absatz 1 Nummer 1 b bis f.

§ 2 Absatz 3 regelt für Feinschnitt den ab dem 15. Februar 2026 geltenden variablen Mindeststeuersatz. Aufgrund der Neuauflage des Tabaksteuermodells ist zudem der statische Verweis im Absatz 3 auf den festen Mindeststeuersatz für Feinschnitt anzupassen. Durch den statischen Verweis bleibt der feste Mindeststeuersatz aus der letzten Erhöhungsstufe des Tabaksteuermodells erhalten. Der feste Mindeststeuersatz ergibt sich für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis 14. Februar 2026 aus Absatz 1 Nummer 3 b bis f.

### **Zu Nummer 15 (Änderung § 3 Absatz 1)**

Die Definition des Kleinverkaufspreises wird um erhitzten Tabak ergänzt.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)**

#### **Zu Nummer 11**

Für nikotinhaltige Substanzen werden im Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 30. September 2021 noch keine Steuerzeichen eingeführt. Ab dem 1. Oktober 2021 besteht für nikotinhaltige Substanzen eine Steuerzeichenpflicht. Daher ist zum 1. Oktober 2021 eine Änderung des Verweises auf die für nikotinhaltige Substanzen anwendbaren Rechtsvorschriften erforderlich: Für die verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen zu nikotinhaltigen Substanzen wird auf die für Tabakwaren geltenden Vorschriften verwiesen. Da es sich bei der Verbrauchsteuer auf nikotinhaltige Substanzen jedoch um eine nicht harmonisierte Steuer handelt, können die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen für die Beförderung unter Steueraussetzung, den innergemeinschaftlichen Verkehr, die Ausfuhr aus dem Steuergebiet über andere Mitgliedstaaten, die Entstehung der Steuer und den Zeitpunkt, der für ihre Bemessung maßgebend ist, sowie die Person des Steuerschuldners nicht angewendet werden. Deshalb wird hierfür auf die diesbezüglichen Vorschriften für die Kaffeesteuer verwiesen.

### **Zu Nummer 12, Nummer 3 und Nummer 4 (Änderung §§ 17 und 18)**

In § 17 Absatz 2 wird die Erlaubnis zum Bezug von Steuerzeichen auf die Bezieher, die nikotinhaltige Substanzen aus einem anderen Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken beziehen, erweitert.

In § 17 Absatz 3 Satz 2 wird die unverzügliche Steueranmeldung für den Bezug nikotinhaltiger Substanzen zu gewerblichen Zwecken aus anderen Mitgliedstaaten ohne gültige Steuerzeichen geregelt. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird festgelegt, dass diese Steuer sofort fällig ist.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der Tabaksteuerverordnung)**

§ 33 Absatz 1 wird um die Berechnung des Steuerwerts des einzelnen Steuerzeichens für erhitzten Tabak ergänzt.

### **Zu Artikel 4 (Änderung der Tabaksteuerverordnung)**

§ 33 Absatz 1 wird um die Berechnung des Steuerwerts des einzelnen Steuerzeichens für nikotinhaltige Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten ergänzt.

### **Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes. Zum 1. April 2021 treten Artikel 1 und Artikel 3 in Kraft. Artikel 2 und Artikel 4 treten am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Für nikotinhaltige Substanzen wird hierdurch eine Übergangsfrist vom 1. April 2021 bis zum 30. September 2021 für die Einführung neuer Steuerzeichen gewährt. Diese Übergangsfrist läuft zum 1. Oktober 2021 aus, zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Einführung der Steuerzeichenpflicht für nikotinhaltige Substanzen.